

feren Ansprüchen an das neue Gesetz genügt es durchaus nicht, wenn als Ausgangspunkt für die den Inhalt desselben bildenden normativen Aufstellungen bloß das Vervielfältigungsrecht an die Spitze gestellt wird. Das Vervielfältigungsrecht ist eins der Befugnisse, welche im Urheberrecht enthalten sind, aber keineswegs der Gesammtbegriff dieser Befugnisse. Das Recht der Veröffentlichung, das Befugnis der vermögensrechtlichen Ausnutzung und Verwerthung sind nicht minder wesentliche und absolute Ingredienzien des Urheberrechts als das Recht der Vervielfältigung, und beide gehören unseres Erachtens mit gleicher Unabweisbarkeit an die Spitze eines norddeutschen Nachdruckgesetzes. Je vollständiger, je präziser der materielle Inbegriff des Urheberrechts gleich im ersten Paragraphen des Gesetzes bezeichnet wird, um so einfacher und leichter wird sich die weitere Ausarbeitung gestalten. Allerdings wird man diesfalls bei der Vervielfältigung auch den „mechanischen Weg“ in Wegfall bringen müssen. Jeder Praktiker dürfte aus Erfahrung wissen, wie wenig damit im Interesse der Sache selbst gewonnen ist. Das Wort „mechanisch“, ohne sachliche Erläuterung hingestellt, führt in der That nur zu irreleitenden Mißverständnissen. Wir müssen entschieden und zwar auf Grund ebenso langer als reicher Erfahrungen der Behauptung entgegnetreten, daß der Begriff der Mechanik in Nachdruckgesetzen heutzutage in seiner Wesenheit festgestellt und allgemein anerkannt sei. Ist dies aber nicht der Fall und unterläßt zugleich das Gesetz eine Definition der mechanischen Vervielfältigung zu geben — was wir bei der Unsicherheit einer Fixirung dieses Begriffs an sich in der Ordnung finden —, so ist es wohl am besten, man bringt den „mechanischen Weg“ überhaupt gar nicht in das Gesetz.

An einem andern Orte *) haben wir für den ersten Paragraphen des norddeutschen Bundesnachdruckgesetzes folgende Fassung empfohlen: „Das Recht des Urhebers an dem von ihm ausgegangenen literarischen Erzeugnisse (Schriftwerk) besteht in der ausschließlichen Befugnis der Veröffentlichung und Vervielfältigung, sowie der vermögensrechtlichen Ausnutzung und Verwerthung. Dieses Recht wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt und ist nach Maßgabe dieser Bestimmungen auf Andere übertragbar.“ Versuche man es mit dieser Fassung, sie wird wenigstens über viele Casuistik hinweghelfen!

II. Als §. 2. substituirt die freie Commission den §. 3. des Entwurfs, der von dem Uebergange des Urheberrechts auf dritte Personen handelt. Dagegen soll der §. 2. der Vorlage: wer in Beziehung auf den zu gewährenden Gesetzeschutz dem Urheber gleichgeachtet werden soll, nach der Ansicht der Commission die Stelle von §. 3. erhalten. Wir geben der Reihenfolge des Entwurfs den Vorzug. Es scheint uns entschieden richtiger, daß diejenigen Gesetzesbestimmungen in unmittelbarer Aufeinanderfolge gegeben werden, welche das Thema: wer überhaupt als Urheber betrachtet werden soll, behandeln und ebenso logisch richtig dünkt es uns, wenn diese Bestimmungen denjenigen vorangehen, welche von der Frage des Uebergangs des Urheberrechts auf dritte Personen handeln. Zunächst muß doch in Klarheit gestellt sein, wer überhaupt Urheber ist, beziehentlich als solcher gesetzlich angesehen werden soll, bevor von einer Uebertragung des dem Urheber inwohnenden Rechtes die Rede sein kann.

Im Materiellen enthält der §. 2. der Anträge eine wesentliche Abweichung vom §. 3. der Gesetzesvorlage nicht. Dagegen ist die Fassung eine andere. Es läßt sich kaum behaupten, daß damit ein glücklicher Griff geschehen ist. Die Fassung des Entwurfs ist unbestreitbar klarer, logischer und präziser.

III. Ebenso wenig enthält der §. 3. der Anträge — §. 2. des

Entwurfs — eine wirkliche Verbesserung des letzteren. Die gänzliche Streichung des §. 2 b. ließe sich vielleicht insofern rechtfertigen, als bei Werken, welche von den hier genannten Corporationen herausgegeben werden, thatsächlich stets doch ein wirklicher Urheber vorhanden sein muß, der sein Recht auf Grund des in §. 1. aufgestellten allgemeinen Rechtsfaktes zu verfolgen im Stande ist. Außer Betracht zu lassen ist indessen nicht, daß praktisch eine solche Rechtsverfolgung nicht selten mit formalen Schwierigkeiten verbunden sein wird, da derartige Werke in der Regel nicht unter dem Namen des einzelnen Urhebers, sondern von der betreffenden Corporation veröffentlicht werden. Eine Bestimmung, wie sie §. 2 b. des Entwurfs enthält, scheint uns daher aus praktischen Gründen manches für sich zu haben, und auch vom Standpunkte des allgemeinen Grundsatzes, daß das Vervielfältigungsrecht dem Urheber ausschließlich zustehe, nicht allzu bedenklich, weil der Urheber in dem hier gegebenen Falle in der Regel als Beauftragter der Corporation thätig sein dürfte. Im Uebrigen steht es ihm ja auch jederzeit frei, sein Recht gegen die es beeinträchtigenden Consequenzen des §. 2 b. durch besondern Vertrag sicherzustellen.

Unbedingt müssen wir dagegen der Fassung, welche die freie Commission dem §. 2 a. des Entwurfs zu geben beabsichtigt, entgegnetreten. Sie enthält — zu geschweigen die entschieden mangelhaftere Wortfassung — wesentliche Abweichungen von dem Entwurfe, in denen der Fachmann eine Verbesserung des letzteren in keiner Weise erblicken dürfte. Hierunter gehört zunächst die Streichung des „Unternehmers“, wobei die Commission von der thatsächlich unzutreffenden Erwägung, daß Herausgeber und Unternehmer stets eine und dieselbe Person seien, bestimmt worden zu sein scheint, sodann die Weglassung des Satzes: „Wenn dagegen — dem Urheber nicht gleichzustellen.“ Gerade dieser letztere Satz ist ein ebenso nothwendiges als zweckentsprechendes Correlat zum richtigen Verständnisse des vorhergehenden Hauptsatzes.

IV. In §. 4. hat die freie Commission im ersten Absätze vor: „Berechtigten“ das Wort: „ausschließlich“ eingeschaltet und den dritten Absatz, das Abschreiben betreffend, gestrichen. Die Einschaltung halten wir, zumal bei parenthetischer Anziehung der betreffenden Paragraphen, für überflüssig. Die Erwähnung des Abschreibens scheint uns aber, wenigstens wenn das Gesetz bei der Vervielfältigung den „mechanischen Weg“ erwähnt, unabweisbar. Streicht man dagegen den „mechanischen Weg“ ganz, so könnten wir uns mit der bezüglichen Abänderung der freien Commission unbedenklich einverstanden, denn das Abschreiben, sofern es bestimmt ist, den Druck zu vertreten, fällt in diesem Falle von selbst unter den Begriff der Vervielfältigung. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich recht treffend, wie sachgemäß die Weglassung des „mechanischen Weges“ bei dem Verbote der Vervielfältigung wäre.

V. Zu §. 5. Abs. 2. weichen die Anträge der freien Commission von dem Entwurfe insofern ab, als sie nur den selbständigen Abdruck der hier genannten Vorträge unter das Nachdruckverbot subsumiren und den Schlusssatz: „gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht“, streichen. Mit letzterem erklären wir uns ohne Weiteres einverstanden, denn die Sache scheint uns selbstverständlich. Dagegen liegt in der Einschaltung des Wortes „selbständig“ eine praktisch nicht unbedenkliche Einschränkung des Urheberrechts. Mit dieser Modification würde beispielsweise die Aufnahme derartiger Vorträge in ein Sammelwerk ohne Genehmigung des Urhebers jederzeit gestattet sein. Die Commission scheint dazu durch den Inhalt des §. 6 h. des Entwurfs (§. 6 d. der Anträge) bestimmt worden zu sein, der allerdings, zumal bei der wesentlichen Erweiterung, welchen die Anträge der Fassung des Entwurfs durch Weglassung des letzten Satzes: „Sammlungen, in denen mehrere derartige Reden desselben Urhebers aufge-

*) Vergl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1870. Heft 1, S. 99 u. ff.